

Tombola bei einer Betriebsveranstaltung

FG Köln vom 26. September 2013 - 13 K 3908/09 - rechtskräftig; EFG 2014 S. 121

Gregor ist Großhändler für Computerhardware.

Er lädt Geschäftspartner zu seinem Firmenjubiläum ein.

Während der Veranstaltung verlost Gregor im Rahmen einer Tombola 5 Pkws im Gesamtwert von € 66.000,00. Auf der Einladung sind die Tombola und verschiedene Produktpräsentationen angekündigt. Die Eintrittskarte dient als Los für die tatsächlich erschienenen Gäste. 1.100 Personen nehmen an der Verlosung teil.

Gregor zieht die Anschaffungskosten der Pkws als Betriebsausgabe ab. Preise einer Werbeveranstaltung seien keine Geschenke.

Das Finanzamt behandelt die Preise als nichtabzugsfähige Geschenke über € 35,00 an Geschäftspartner.

1. Ist die Tombola zu behandeln wie ein Preisausschreiben?

Nein. Eine Tombola für geladene Gäste einer Betriebsveranstaltung sei nicht vergleichbar mit einem Preisausschreiben

= öffentliche Werbeaktion an eine unbestimmte Anzahl von potentiellen Kunden mit rechtlicher Verpflichtung zur Ausschüttung von Preisen. Bei einem Preisausschreiben sind die ausgesetzten Preise unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig

= keine Geschenke.

2. Sind die Preise bei einer Tombola nichtabzugsfähige Geschenke?

Nein. Nicht die Preise, sondern die im Los verkörperte Gewinnchance sei das Geschenk.

Der Wert des Loses = der Gewinnchance ergebe sich aus dem Gesamtgewinn, geteilt durch die Anzahl der an der Verlosung teilnehmenden Lose.

3. Muss der Empfänger des Loses die Gewinnchance als Betriebseinnahme versteuern?

Nein. Wenn das Los gewinnt, ist der Preis zu versteuern. Die Gewinnchance ist nicht steuerbar.

Ausgaben- und Einnahmenseite fallen zwingend auseinander. Auf der Ausgabenseite des Schenkers sei bereits die Zuwendung der Gewinnchance das Geschenk.

4. Entscheidung des Finanzgerichts?

Die Lose sind Geschenke.

Der Wert des einzelnen Loses (€ 66.000,00 / 1.100 Lose =) € 60,00 überschreitet die 35,00 €-Grenze. Deshalb sind Gregors Aufwendungen nicht abzugsfähig als Betriebsausgabe.

5. Erkenntnis?

Nicht der Wert des Gewinns, sondern der Wert des Loses ist maßgebend. Hätte Gregor sichergestellt, dass mindestens 1.886 Lose an der Verlosung teilnehmen, wären die Aufwendungen für die Preise abzugsfähige Betriebsausgaben, denn € 66.000,00 / 1.886 Lose = € 34,99.

6. Umsatzsteuer?

Kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der Pkw, da nichtabzugsfähige Geschenke. Damit keine unentgeltliche Wertabgabe an Dritte aus unternehmerischen Gründen.

7. Pauschale Einkommensteuer 30 v.H.?

Nein. Steuerbar beim Beschenkten ist nicht die Gewinnchance, sondern nur der tatsächliche Gewinn. Keine Pauschalierung bei Einzelzuwendungen über € 10.000,00.